

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Saterlands ältere Geschichte und Verfassung**

**Sello, Georg**

**Oldenburg [u.a.], 1896**

Vorwort.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-4491**

## Vorwort.

---

Die letzten Arbeiten v. Altns waren auf das Saterland gerichtet; das zierliche Modell des saterischen Bauernhauses und die Kostümfigur der Saterländerin im Großherzoglichen Museum geben davon Kunde.

Der Weg, den seine Forschung gieng, war von dem meinigen verschieden; beide vereinigten sich aber in dem gemeinsamen Ziele, die Kenntniss der Vergangenheit des oldenburger Landes mit Ernst zu fördern.

Der Name v. Altns geleite darum freundlich die folgenden Blätter, welche den Lebenden vielleicht erfreut hätten, nun aber ein Zeugnis treuer und dankbarer Erinnerung an den Verewigten sein sollen!

---

Bei keiner der bisher über das Saterland veröffentlichten Arbeiten ist ernstlich festzustellen versucht worden, ob nicht das Oldenburger Archiv geschichtlich erhebliches Material enthalte. Die Methode, das Archiv als quantité négligeable zu behandeln, ist bei uns gebräuchlich, kann aber denen wenigstens, welche der Erörterung landesgeschichtlicher Fragen irgendwie näher treten, nicht gerade empfohlen werden. Unsere geringen Leistungen auf dem Gebiete heimischer Geschichtsforschung bestätigen das.

An der Hand bisher unbeachtet gebliebenen archivalischen Materials, welches in der Urkundensammlung bei Hette

und Posthumus, und den in unseren Nachbarländern neuerdings mit so beneidenswertem Eifer und Erfolge geförderten Quellenpublicationen seine notwendige Ergänzung findet, habe ich nun der Versuch gemacht, ein in manchen Punkten von dem herkömmlichen abweichendes Bild der Entstehung, älteren Geschichte und Verfassung des Saterlandes in Kürze zu entwerfen.

Auf die Schilderung seiner späteren, vorwiegend eng-lokalhistorisches Interesse bietenden Schicksale und seiner noch heut manches Altertümliche aufweisenden Kulturzustände konnte um so eher verzichtet werden, als darüber von Herrn Dr. Broering in Minden, einem geborenen Saterländer, eine ausführliche Arbeit zu erwarten ist.

Erst während des Druckes habe ich M. Klinkenborgs „Geschichte der ten Broeks“ (Norden 1895) erhalten. Da in derselben die Vorgänge des Jahres 1399 (s. unten S. 30) ebenfalls erörtert werden, so muß ich hier darauf zurückkommen.

Für meine Zwecke war es lediglich darauf angekommen, den bisher unbeachtet gebliebenen Zusammenstoß der Saterländer mit Widzel zu constatieren. Bei der Skizzierung des historischen Hintergrundes folgte ich der Darstellung Mirrnheims, zu deren kritischer Nachprüfung für mich keine besondere Veranlassung vorlag; immerhin wies ich unter Angabe der Quellen darauf hin, daß die Nachrichten über Veranlassung und nähere Umstände des Kampfes unklar und einander widersprechend seien. Klinkenborg weist nun aber, im Gegensatz zu Mirrnheim, nach, daß von einer Feindschaft Jockos Ukena und Kenos tom Broek gegen Widzel in den zeitgenössischen Quellen keine erkennbare Spur zu finden sei, und daß der Doppelbericht Beningas über den Tod Widzels zu Detern wahrscheinlich auf einem Zusammenwerfen des dort 1399 stattgehabten Kampfes mit der be-

rühmteren Schlacht daselbst im Jahre 1426, an welcher allein die auswärtigen Landesherren teilnahmen, beruhe. Mir erscheint seine Argumentation richtig; was den ersten Punkt derselben anlangt, möchte ich sogar noch einen Schritt weiter gehen. Die Urkunde vom 10. November 1424 (Friedlaender, Ostfries. UB. I S. 290 Nr. 325, vgl. unten S. 31), deren uns interessierender Passus nur zum Teil verständlich ist, so lange man auf dem Standpunkte Mirnheims steht, erbringt m. E. bei unbefangener Interpretation den positiven Beweis für die Nichtbeteiligung Jockos Ukena am Tode Widzels. Die Stelle lautet: „of were sake, dat de gemeente van Segelsterlande nener vruntschop wolde bliven bi mi Jocken vorscreven van den ungnedigen dotslage Wytfeldes unde siner vrunde (den god guedich si), alse dat de ersame juncher Dcke vorscreven bi mi gebleven is: dat ic Jocke ende mine sones vorscreven ende unse erfnamen den juncher Dcken nicht hinderen ensollen, dat leit to wrefende up Segelsterlande vorscreven“. D. h. sinngemäß übersetzt: „Falls die Sagelster nicht friedlich sich meiner, Jockos, schiedsrichterlicher Entscheidung hinsichtlich der Tötung Widzels unterwerfen wollen, wie dieß Dcko getan hat, so will ich letzteren nicht hindern, sich von ihnen mit Gewalt Genugtuung zu holen“. Dieß von der geschädigten Familie tom Brok selbst anerkannte Schiedsrichteramt Jockos schließt jede aktive Teilnahme desselben an der Gewalttat aus.

Bei so veränderter Gruppierung der Personen des Dramas erscheint die Tat der Saterländer in anderm Lichte. Es handelt sich nicht mehr um eine landesübliche ostfriesische Häuptlingsfehde, in welche sich gleich anderen Nachbarn einzumischen das Saterland irgend welche Veranlassung fand, sondern um eine direkte Feindschaft zwischen den Saterländern und den tom Broks. Entweder hatte Widzel

einen gegen jene gerichteten Einfall geplant, und sie waren ihm zuvorgekommen, oder sie hatten, nach glücklicher Abwehr des Angriffs, den Weichenden verfolgt und ihn bei Deteru ereilt, wo 80 seiner Getreuen mit ihm den Tod fanden.

Auch die Motive Widzels für seine aggressive Politik klären sich nun auf. Im November 1398 war er des Grafen von Holland, Herzog Albrechts von Baiern, Mann geworden und hatte dafür von diesem einen Freibrief zu Eroberungen in Ostfriesland erhalten (vgl. unten S. 30). Wesentliche Stütze seiner Macht waren bisher die Vitalienbrüder gewesen; im Frühjahr 1399 begann die Hanse mit ihm nachdrückliche Verhandlungen zur Entlassung derselben; seine Gegenbedingungen sollten auf einem Hansetage am 1. Mai, der später auf den 25. Juli verschoben wurde, erörtert werden<sup>1)</sup>. In der Zeit bis dahin wollte er offenbar die Kräfte seiner freibeuterischen Verbündeten noch benutzen, um das aus seinem früheren Staatsverbände losgerissene und noch nicht wieder in geordnete Verhältnisse zurückgekehrte Saterland sich zu unterwerfen. Dasselbe rundete einmal seine übrigen Besitzungen ab, indem es den Winkel zwischen Oberledingerland und Mormerland ausfüllte, und gab außerdem die wichtige Schifffahrt auf Veda und Saterems bis an die münsterländische Grenze völlig in seine Hand.

Die genaue Datierung des Kampfes in Deteru gewinnt dadurch erhöhtes Interesse.

<sup>1)</sup> Vgl. die Urkunden aus der 1. Hälfte des Jahres 1399 in Friedlaenders Ostfriesischem Urkundenbuche. Die beiden ersten mehrfach in Bezug genommenen Schreiben Lübecks in dieser Angelegenheit an Herzog Albrecht (vgl. l. c. no. 1717) und Widzel (vgl. l. c. no. 1714. 1715) sind nicht erhalten; die übrige Correspondenz sollte in folgender Reihenfolge stehen: no. 1717. 1714. 1713. 1715. 1716; oder: no. 1713. 1715. 1717. 1714. 1716.

Ich habe dafür den 24. April 1399 angesetzt (unten S. 30); Alfenborg (S. 25) möchte sich für den Georgstag (23. April) entscheiden.

Am 9. April 1399 war Widzel noch am Leben (Friedlaender l. c. no. 1713); am 2. Mai d. J. schreibt Lübeck an die preußischen Städte, daß ihm auf dem Umwege über Hamburg die Nachricht vom Tode Widzels zugekommen sei (no. 1716); der Kampf zu Detern muß also nach dem 9. April und vor Ende dieses Monats stattgehabt haben. Beninga gibt nun zwei Daten: „altera die Gregorii“ und „up S. Georgii dach“. Keiner der zahlreichen S. Gregorius-Tage fällt in den oben umschriebenen Zeitraum, wol aber der S. Georgstag. Da jedoch der Teil von Beningas Bericht, welcher das anscheinend falsche Datum enthält, der sachlich glaubwürdigere ist, während der andere die näheren Umstände der Schlacht bei Detern 1426 hineinzuengen scheint, werden wir keinen Augenblick Bedenken tragen, in dem Heiligtage des ersteren Datums einen Les-, Schreib- oder Druckfehler anzunehmen, und durch eine leichte Buchstabenversetzung (Georgii statt Gregorii) die richtige Lesart herzustellen. Das so emendierte Datum erweist sich dann mit seiner unmöglich auf Erfindung beruhenden, sondern auf Benutzung einer gut orientierten schriftlichen Quelle weisenden näheren Bestimmung „altera die“, „am Tage nach“ als das zweifellos genauere.

Ähnliche Erwägungen scheint bereits Nieberding (Saterland S. 470) angestellt haben; nicht hinreichend vertraut mit der mittelalterlichen Kalender-Terminologie hat er aber das richtig emendierte Datum falsch aufgelöst: 22. April<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Zum Ueberfluß verweise ich deßwegen auf Grotefend, Zeitrechnung d. deutsch. M. I, 35.

Schon weil ihm die Urkunde von 1424 noch unbekannt war, sind seine übrigen Angaben über das Ereignis belanglos.

Die ehemalige Johanniterkommende Bokelesh hat (vgl. unten S. 7) niemals in irgendwelcher organischer Verbindung mit dem Saterlande gestanden. Daß das saterische Dorf Utende im 14. Jahrhundert im Besitz des Johanniterordens gewesen sei (vgl. unten S. 26), ist ein Irrtum von Siebs (S. 243); die von ihm (S. 248) aufgeworfene Frage, ob und inwieweit die Besitzer von Bokelesh eine „Schirmherrschaft“ über das Saterland ausgeübt, ist wol nur eine rhetorische; und seine weitere Behauptung (S. 255) von der „Wahrscheinlichkeit“ irgendwelcher kirchlicher Beziehungen der geistlichen Ritter zu dem Ländchen wird durch nichts unterstützt; sie wird vielmehr durch den Umstand, daß die kirchliche Organisation der Mönchs- und Ritterorden im allgemeinen pfarramtlichen seelsorgerischen Bedürfnissen nicht genügte, und daß also Beziehungen wie die vermuteten außerordentliche, im einzelnen Falle nachzuweisende oder wenigstens glaubhaft zu machende Special-Bestimmungen voraussetzen würden, zu einer sehr unwahrscheinlichen.

Vor allen Dingen ist aber die bei Siebs erst hypothetisch (S. 243), dann wiederholt mit Bestimmtheit (S. 248. 255) auftretende Angabe, daß Bokelesh anfänglich im Besitz der Templer gewesen sei, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Nicht die leisesten Spuren in irgendwelchen Quellen, nicht einmal die Sagen weisen darauf hin. Meines Wissens findet sich die Behauptung zuerst bei Nieberding ausgesprochen, und ist diesem verschiedentlich gläubig nachgeschrieben worden. Sie beruht nur auf der vielfach beliebten irrtümlichen Verallgemeinerung der Tatsache, daß die Johan-

niter öfter als Besiznachfolger der Templer erscheinen. W. Hayen (Jahrb. f. d. Gesch. d. Herzogth. Oldenburg, IV, 1895, S. 14 ff.) hat daher der völlig beweislos dastehenden Erzählung zu große Ehre erwiesen, indem er aus den urkundlich erkennbaren Zeitverhältnissen heraus ihre Unglaubwürdigkeit umständlich zu erweisen sich bestrebte.

Die Siegelabbildung auf dem Titelblatt ist von mir nach dem von Herrn Staatsarchivar Dr. Hasse aus dem Lübecker Archiv freundlichst mitgetheilten Gipsabgusse (vgl. unten S. 15) unter Zuhilfenahme eines im Oldenburger Archiv befindlichen Abdrucks unter Papierdecke vom Jahre 1660 gezeichnet worden.

Noch in letzter Stunde hat es sich ermöglichen lassen, eine autographische Nachbildung der interessanten Karte des Saterlandes vom Jahre 1588 (vgl. über dieselbe auch meine Abhandlung: Die oldenburgische Kartographie bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, sub. litt. G. I, in Deutsche Geographische Blätter Band XIX, Heft 1, Bremen 1896) beizufügen. Abgesehen von ihrem antiquarischen Werte bietet dieselbe willkommene bildliche Erläuterung des im Text S. 7. 20. 27 und 35 Ausgeführten.

Oldenburg, am 20. März 1896.

G. S.

---

Zu berichtigen:

S. 31 Anm. 3 lies: l. c. II, S. 691.

---



## Inhaltsübersicht.

---

Bücherschau, S. 1.

Landesgeschichte:

Entstehung und physische Beschaffenheit des Saterlandes, S. 7. (Kommende Bofeleich und die Templer, Vorrede S. VIII). — Älteste Zeit bis zum 13. Jahrhundert, S. 8. — Grafschaft Sögel auf dem Hümmeling; friesisch-deutsche Bevölkerung derselben; entsprechender Name des Saterlandes, S. 9. — Zugehörigkeit des Saterlandes zur Grafschaft Sögel; bezügliche Sagen vom Hümmeling und aus dem Saterlande, S. 11. — Ältere Zeugnisse für die friesische Nationalität der Saterländer; saterisches Landesiegel (vgl. Titelblatt); „Charlefrie“ Friesen, S. 14. — Auflösung der Grafschaft Sögel; das „Land“ Sogelken, S. 17.

Deutsche Bewohner des Saterlandes in vorfriesischer Zeit; Sagen; Ortsnamen, S. 20. — Die Familien Uwick, Block, Kerckhoff. S. 23. — Mischungsverhältnis der friesischen und deutschen Elemente im Saterlande zu Ende des 15. Jahrhunderts, S. 25. — Alter der Kirchen im Saterlande, S. 26.

Landeshoheit der Grafen von Tecklenburg; Zusammenbruch der Tecklenburgischen Herrschaft, S. 27. — Selbständige friesische Politik des Saterlandes; Eroberungsgelüste des Geschlechts tom Brok; Kampf der Saterländer mit Widzel (vgl. Vorrede S. IV), S. 29. — Vereinigung des Saterlandes mit dem Bistum Münster, S. 32.

Landesverfassung; die Duellen, S. 38. — Die „Zwölf“; andere Namen derselben, S. 41. — Politische und verwaltungsmässige Kompetenz der „Zwölf“, S. 43. — Die „Zwölf“ als „Gerichtsverwalter“, S. 44. — Concurrenz des Landgerichts zu Ramsloh und des Gerichts zu Friesoythe, S. 46. — Die „Zwölf“ als „Urteilsfinder“; Vollwort des Landes, S. 49. — Ordentliche Gerichtstage; Vollgerichte; Gerichts-